

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

93. Sitzung (28.11.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Drei und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 28. November 1831.

---

### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-  
Wertheim,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neu-  
denau,

des Frhrn. v. Benningen,

des Frhrn. v. Rüdert d. J., und

des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

---

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des Gesekentwurfs über die Ablösung der  
Herrenfrohnden;

Unter beilage zu Ziffer 230.

Dieser Gegenstand wurde an eine Vorberathung verwiesen, und zugleich beschlossen, die Commission noch mit zwei Mitgliedern zu verstärken;

2) über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend;

Unterbeilage zu Ziffer 231.

Dieselbe wurde der schon früher mit diesem Gegenstand beschäftigten Commission zugewiesen.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Discussion den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Blutzehnten.

Geh. Rath Kirn: Ich erlaube mir als Berichterstatter eine Bemerkung im Allgemeinen zu machen. Der Blutzehnte, von dessen Aufhebung der vorliegende Gesetzentwurf handelt, ist zwar eben so gut als jeder andere Zehnte, sowohl nach seiner Entstehung im Allgemeinen, als nach den besondern Titeln seines Besitzes rechtlich begründet, und auf ihm ruht weder Fluch, noch ein anderer gegründeter Vorwurf, und von ihm insbesondere wird man nicht sagen können, daß er der Verbesserung der Landwirtschaft hindernd im Wege stehe. Aber andere bekannte Verhältnisse machen es dennoch rätlich, ihn dennoch vor jeder anderen Zehntgattung durch die Gesetzgebung zu entfernen. Dieses erkannte schon lange die hohe Regierung, und auch die oberen Kirchenbehörden als Vertreter der Pfarreien und Schulen, welche mehr als  $\frac{1}{2}$  der vorhandenen Blutzehnten besitzen, haben solches anerkannt. Es erkannten ebenso bereits die frühern Kammern nach dem Inhalte ihrer Verhandlungen dieses an. Wird dieses Werk ohne offenbare Rechtsverletzung ausgeführt, so ist mit Grund zu erwarten, daß die Berechtigten, wenigstens mit kleiner Ausnahme, auch damit zufrieden sein werden. Von den Pflichtigen, zu deren Vortheil die

Aufhebung geschehen soll, und welcher durch die aufgestellten Modificationen auch offenbar sehr befördert wird, kann man mit Grund ohnehin nichts anders unterstellen. Ob indessen die Art der Aufhebung dieses Zehnten wirklich ohne Rechtsverletzung vor sich gehen werde, wird sich nur aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes beurtheilen lassen. Die Commission glaubt dieses; sie hofft es bei der Prüfung der einzelnen Artikel nachgewiesen zu haben, und hiernach hat sie auch auf die Annahme dieses Gesetzes mit voller Ueberzeugung den Antrag gestellt. Ihrer Beurtheilung, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! unterliegt nun das in dem Bericht Ihrer Commission enthaltene Resultat ihrer Berathung.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Das in Frage stehende Gesetz liegt im Interesse der Pflchtigen, und im Interesse der Berechtigten; der Blutzehnte ist für beide eine gehässige Abgabe, weil immer spionirt werden muß, ob nicht irgendwo ein junges Thier zur Welt gekommen ist. Die Berechtigten sind meistens Pfarrer und Schullehrer, die durch dieses fatale Gefäll in manche unangenehme Verührung mit ihren Pfarrkindern kommen. Das Ministerium hat, um sich über die bestehenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu verschaffen, alle Blutzehnten und die darauf haftenden Lasten aufnehmen und zusammenstellen lassen. Ein Resultat der Zusammenstellung ist, daß meistens nur Pfarrer und Schullehrer bei diesem Gesetze als Berechtigte interessirt sind, in dem Maße, daß z. B. die Herren Fürsten v. Löwenstein-Rosenberg- und Freudenberg zusammen nicht so viel Blutzehnten zu beziehen haben, als mancher einzelne Pfarrer in einem einzigen Orte. Für genannte Standesherrschaft beträgt der Blutzehnten im Ganzen

nur 78 fl. 16 kr., und davon geht noch eine Summe für Lasten ab. Wenn die Regierung den 15fachen Betrag als Maßstab der Ablösung vorgeschlagen hat, so glaubt sie auf den Beifall der Berechtigten zählen zu können, sie glaubt einen Ablösungsfuß vorgeschlagen zu haben, wogegen sich wohl Niemand beschweren wird, da er für die am meisten theilhaftigen Pfarrer und Schullehrer bereits besteht, und bisher zu keiner Beschwerde Anlaß gab. Die Kirchensectionen haben nemlich den Pfarreien schon vor einigen Jahren befohlen, sich dieses Gefäll um den 15fachen Betrag ablösen zu lassen; und werden als vormundschaftliche Behörde wohl in Erwägung gezogen haben, welches der wahre Werth desselben sei. In dem Maßstab der Ablösung wird durchaus kein Grund liegen, zu diesem Gesetz den Beitritt zu versagen.

Frhr. v. Zobel: Unsere Verfassung bestimmt zwar, daß kein Staatsbürger verbunden sei, sein Eigenthum ohne volle Entschädigung herzugeben; allein in dem Vorschlag der Regierung, daß der Blutzehnte in dem 15fachen Betrage abgelöst werden soll, finde ich zwar nicht in finanzieller Beziehung, sondern in Rücksicht der unangenehmen Erhebung den 15fachen Betrag als vollkommene Entschädigung, und stimme daher für die Annahme des vorliegenden Gesetzes.

Frhr. v. Falkenstein: Abgesehen davon, daß der Blutzehnte eine widerliche Abgabe ist, und auf die Viehzucht nachtheilig einwirkt, kann die Erhebung desselben nach den besondern Verhältnissen der Ortspfarrer zu ihrer Gemeinde sowohl, als nach der Art des Bezugs und der damit verbundenen Lasten, mit dem Amte eines Geistlichen nicht als verträglich betrachtet werden. Dieses sind Gründe genug, um diese Abgabe im allgemeinen Interesse zu entfernen. Dadurch rechtfertigt sich auch

die Bestimmung, daß es nicht in den Willen der Be-  
theiligten gelegt ist, sondern diese durch das Gesetz ge-  
zwungen sind, diese Abgabe abzulösen. Daß übrigens  
auch diese Abgabe nicht ohne Entschädigung aufgehoben  
werden könne, dafür sprechen die Gründe des Rechts  
und der Billigkeit, unsere positive Gesetzgebung und end-  
lich die Bestimmungen unserer Verfassung. Die Pflich-  
tigen werden sich der Entlastung dieser unangenehmen  
Abgabe erfreuen, und die Berechtigten können in Anbe-  
tracht der Ungewißheit und der lästigen Erhebung sich  
auch eine ermäßigte Entschädigung gefallen lassen, ohne  
daß dadurch eine Rechtsverletzung Statt findet. Ich  
stimme daher im Allgemeinen für die Annahme des Ge-  
setzentwurfs.

Prälat Hüffel: Auch ich stimme mit der vollsten Ueber-  
zeugung für die Aufhebung des Blutzehntens. Man muß  
es selbst erfahren haben, was es heißt: „Blutzehnte“,  
um das Gehässige und Unleidliche desselben besonders hin-  
sichtlich der Geistlichen gehörig würdigen zu können.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Artikel  
des Gesetzes geschritten.

Geh. Rath Kirn: Gegen den Anfangstermin, welcher  
auf den 1. Januar 1832 festgesetzt ist, wird nichts zu  
erinnern sein. Findet man einmal nützlich und noth-  
wendig, diesen Zehnten zu entfernen, so mag er auch  
so schnell als es thunlich ist, verschwinden. Hinsichtlich  
des Zusatzes der zweiten Kammer, wegen gleicher Auf-  
hebung des Bienen-, Wachs- und Honigzehntens konnte  
die Commission so wenig als die hohe Regierung ein  
Bedenken finden. Ob er gerade zu dem Blutzehnten  
überall gerechnet werde, möchte bei dem Mangel hin-  
reichender Thatsachen zwar bezweifelt werden. Es ist  
aber jedenfalls eine verwandte Art dieses Zehntens; daß

endlich in dieser Bestimmung ein Zwang sowohl für die Berechtigten, als für die Pflichtigen liegt, wird der Aufmerksamkeit dieser hohen Kammer nicht entgehen. Ihre Commission hat sich bei der allgemeinen Zehntaufhebungsfrage gegen solche Zwangsverfügungen erklärt; allein sie hat dessen ungeachtet aus speciellen Gründen, die im Commissionsbericht näher auseinandergesetzt sind, keinen Anstand gefunden, anzuerkennen, daß bei der hier fraglichen Zehntgattung allerdings ausnahmsweise ein Zwang zulässig sei, und zwar ein Zwang, der nach allen Modificationen, welche mit der Ablösung verbunden sind, Niemanden wehe thun kann.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Ich hätte gewünscht, daß der Art. 1 gerade so erhalten worden wäre, wie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, weil ich glaube, daß unter dem Ausdrucke „das Recht zum Bezug des Blutzehnten“ alles dasjenige zu verstehen ist, was nach landrechtlichen Vorschriften zu dem Blutzehnten gehört. Wenn man sich ins Detail einläßt, so ergibt es sich von selbst, daß noch andere Bestimmungen mit aufgenommen werden mußten. Es sind mir Fälle bekannt, wo verschiedene Surrogate gegeben werden für Blutzehnten. Wenn man nun von Bienen-, Wachs- und Honigzehnten spricht, so sollte man noch hinzufügen „und die für den Blutzehnten bestehende Geld- oder andere Surrogate.“ Man müßte entweder die speciellen Zehntgattungen auführen, oder die Fassung des Regierungsentwurfs wieder herstellen, was ich dem Ermessen der hohen Kammer anheim gebe.

Reg. Com. Finanzminister v. B ö c k h: Ich habe bei der zweiten Kammer bereits erklärt, daß ich diesen Beisatz für keine Verbesserung halte, weil er überflüssig ist. Blutzehnte heißt nichts anders, als Zehnten von den Erzeugnissen der Thiere im Gegensatze von dem Pflanzen-

zehnten; es sind daher die Bienen, das Wachs und der Honig darunter begriffen. Uebrigens ist der Zusatz im Ganzen unschädlich. Der Surrogate für den Blutzehnten in diesen Artikel besonders zu erwähnen, ist nicht nöthig, denn auf die Art und Weise, wie der Zehnte erhoben wird, und die nach den erhobenen Notizen sehr mannichfach ist, kommt es nicht an. Der Blutzehnte ist ablösbar, er mag entrichtet werden, auf welche Weise er will, in Geld, in Thieren, in andern Gegenständen; daß man den Blutzehnten Statt in natura auf eine andere Weise entrichtet, ist Sache der Uebereinkunft zwischen den Berechtigten und den Pflichtigen. Ich glaube, daß Sie den Artikel annehmen könnten, wie er von der zweiten Kammer herüber gekommen ist, um so mehr als das Gesetz, wenn es einmal vollzogen ist, nicht weiter zur Sprache kommt.

Geb. Rath Kirn: Ich vereinige mich mit der Erklärung des Herrn Finanzministers, indem ich wünsche, wenn nicht ein äußerst erheblicher Anstand sich zeigen sollte, daß dieses Gesetz heute angenommen werden möchte.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Art. 1 unverändert angenommen.

Art. 2.

Frhr. v. Göler: Ich war in der Commission mit dem 15fachen Betrag einverstanden, aber nicht deswegen, weil die Pfarrer und Schullehrer den Blutzehnten meistens beziehen, sondern weil ich glaube, daß er eine vollkommene Entschädigung für ein Gefäll ist, was mit so großen Schwierigkeiten in der Erhebung verbunden ist. Ich hätte mich mit diesem Ablösungstypus nicht vereinigen können, wenn ich nicht dieser Meinung gewesen wäre.

Der Art. 2 wurde unverändert angenommen.

## Art. 3.

Geb. Rath Kirn: Dieser Artikel enthält zwei von einander verschiedene Bestimmungen; die eine betrifft den Beitrag aus der Staatskasse, und verbindet dieselbe zur Tragung der Hälfte der Entschädigung; und die andere spricht die Verpflichtung der Gemeinden aus, den Zehntberechtigten gegenüber, für das Ganze einzustehen. Die letzte mag am wenigsten einem Anstand unterliegen, weil es sich von Ablösung eines Gefälls handelt, wozu der Regel nach alle Gemeindeglieder verpflichtet sind; die Gesamtheit muß also auch für die Entschädigung einstehen, und der Zehntberechtigte könnte mit Billigkeit an die einzelnen Pflichtigen nicht verwiesen werden. Die erste Bestimmung gründet sich theils auf das öffentliche Interesse, welches das Gesetz berücksichtigen will, theils auf das Verhältniß, daß es die Entfernung dieses Zehntens zwangsweise verfügt. Wenn das Gesetz des allgemeinen Besten wegen, einen Zwang verfügt, so muß natürlicher Weise die Gesamtheit des Staats mitwirken, damit der öffentliche Zweck erreicht, und das Gesetz vollzogen werden kann.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ihre Commission hat auch einiges über den Zinsfuß gesagt, nämlich der auf 4% bestimmte Zinsfuß sei zwar nicht der gesetzliche, aber doch gegenwärtig der herkömmliche, oder der Regel nach der vertragsmäßige. Dieses ist ganz richtig, und wenn von einer Verzinsung auf eine lange Reihe von Jahren die Rede wäre, so würde ich selbst glauben, daß man den gesetzlichen Zinsfuß annehmen müsse. Denn es ist keine entschiedene Sache, daß der 4procentige Zinsfuß für lange Zeit oder für immer bestehen werde. Uebrigens ist es von besonderem Interesse, daß wir in der gegenwärtigen Zeit uns möglichst an diesen Zinsfuß

halten, damit er sich mehr ausbreite, und wo möglich zu einem ständigen Zinsfuße werde; es liegt dieß im Interesse aller unserer Landesbewohner, sowohl derjenigen, welche sich mit der Landwirtschaft, als derjenigen, welche sich mit der Industrie beschäftigen.

Der Art. 3. wurde nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Art. 4.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich habe bei der zweiten Kammer den Antrag gestellt, daß auch die Lasten zum Vortheil dritter Personen von der Gemeinde übernommen werden sollen. Die Gründe zu diesem Antrag sind in dem Bericht Ihrer Commission aufgenommen. Ich habe mich dessenungeachtet nachher mit derjenigen Fassung, die von der zweiten Kammer angenommen wurde, einverstanden erklärt, weil ich vollkommen überzeugt bin, daß sie dasselbe sagt. Eine nochmalige sorgfältige Durchgehung aller über den Blutzehnten, und die darauf ruhenden Lasten erhobenen Notizen haben mich auch überzeugt, daß im ganzen Lande auf dem Blutzehnten keine andere Lasten haften, als die zu Unterhaltung des Faselviehs, und daß wenn Beiträge an dritte Personen geleistet werden müssen, diese Beiträge in nichts anderm bestehen, als in einer Quote der Kosten für die Unterhaltung des Faselviehs. Wahrscheinlich haben diese Verhältnisse darin ihre Entstehung, daß der Blutzehnte früher zu dem kleinen Zehnten gerechnet wurde, daß später in verschiedenen Gemarkungen der kleine Zehnte, und der Blutzehnte in verschiedene Hände kamen, und bei dieser Gelegenheit bestimmt wurde, daß diejenigen, die den Blutzehnten beziehen, zu der auf dem Zehnten überhaupt ruhenden Last der Unterhaltung des Faselviehs einen Beitrag leisten sollen. Alle Kosten,

die nun für die Unterhaltung des Faselviehes verwendet werden, sind solche, welche den Blutzehntpflichtigen mittelbar oder unmittelbar zu gut kommen. Es müssen also im Grund auch alle Lasten, die auf dem Blutzehnten haften, von der Gemeinde übernommen werden, wenn sie nicht ganz wegfallen; wie dieses der Fall ist, wenn das Faselvieh nur allein von dem Blutzehntberechtigten unterhalten wird; weil die Blutzehntpflichtigen keinen Anspruch mehr darauf haben, wenn sie keinen Blutzehnten mehr entrichten.

Frhr. v. Zobel: Der Fall wird selten vorkommen, daß die Zehntberechtigten zu Gunsten anderer Personen, als der Zehntpflichtigen etwas abgeben müssen, wenn der Fall oft vorkäme, so könnte ich unmöglich dafür stimmen, daß diejenigen die Lasten tragen sollen, welche das Recht verlieren. Wo der Blutzehnte und der kleine Zehnte von einander getrennt sind, da ruht die Unterhaltung des Faselviehs nicht auf dem Blutzehnten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: In der zweiten Kammer wurde der Fall unterstellt, daß der Blutzehntberechtignte eine Abgabe ganz willkürlich auf den Blutzehnten radicirt haben könnte, und für eine solche Last wurde von der Commission angeführt, daß keine Verbindlichkeit zur Uebernahme auf die Gemeinde bestehen könne.

Frhr. v. Göler: Unter den Lasten, die nicht ausschließlich auf dem Blutzehnten haften, sondern auch auf andern Zehntgattungen, werden die Pfarr- und Schullehrerbefordungen zu verstehen sein, die meistens zugleich auf dem kleinen Zehnten haften, und da wäre es nicht wohl thunlich auszumitteln, was eigentlich auf dem Blutzehnten haftet. Daher war ich in der Commission mit diesem Artikel einverstanden.

Der Art. 4. wurde nach der Fassung der andern Kammer unverändert angenommen.

Zu

Art. 5.

wurde nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

Art. 6.

Geh. Rath Kirn: Diese Bestimmung liegt ganz in der Natur der Sache, und stellt die Gleichheit zwischen den Berechtigten und Pflichtigen vollkommen her; wo kein Verlust ist, kann keine Entschädigung gegeben werden, und wenn der Zehnte durchaus abgelöst wird, so kann natürlicher Weise den Berechtigten keine Verpflichtung deshalb mehr auferlegt werden.

Frhr. v. Göler: Die Lasten, welche darauf haften, nehmen immer zu, wie z. B. die Unterhaltung des Faselviehs von Jahr zu Jahr theurer wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Allerdings kommen auch nach den erhobenen Notizen viele Fälle vor, wo „der Blutzehnte schon lange nicht mehr bezogen wurde, weil die Haltung des Ebers den Berechtigten mehr kosten würde, als der Blutzehnte einträgt.“ Könnten die Berechtigten nicht auf ihr Recht verzichten, so würden sie wohl in vielen Fällen jährlich noch einen bedeutenden Zuschuss zu der Unterhaltung des Faselviehs geben müssen.

Der Art. 6. wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Art. 7.

Geh. Rath Kirn: Dieser Artikel beginnt die Vorschriften über das Liquidationsverfahren und überläßt zunächst den Gemeinden, sich mit den Zehntberechtigten über die Entschädigungssumme in Güte zu vertragen, und die Finanzbehörde behält sich nur in dem Fall, wenn

von dem Amte ein abgeschlossener Vertrag wegen formeller Mängel als nichtig erklärt wird, das Recht vor, dabei einzuschreiten. Der Herr Regierungskommissär hat dafür sehr wichtige Gründe angegeben. Der Hauptgrund ist dieser, daß namentlich das gute Einverständniß unter den Pfarrern und Schullehrern, welche bei weitem den größten Theil des Blutzehnten besitzen, und ihren Gemeinden erhalten wird, wenn sie auf gütlichem Wege mit den Gemeinden übereinkommen. Ein anderer Grund ist der, daß gleiches Interesse für den Fiscus und die Zehntpflichtigen obwaltet, also eine Beschädigung des erstern nicht so leicht zu besorgen sein wird. Uebrigens hat die zweite Kammer diesem Artikel beigefügt, daß die von den Gemeinden abzuschließenden Verträge, tag-, sportel- und stempelfrei von den Amtsrevisoraten ausgefertigt werden sollen. Dieser Bestimmung ist die Zweckmäßigkeit auch nicht abzuspochen; ja sie ist sogar von der Gerechtigkeit gefordert, weil das Gesetz im öffentlichen Interesse gegeben wird, und die Zehntablösung von dem freien Willen der Pflichtigen in der Hauptsache unabhängig ist.

Geh. Rath Febr. v. Müdt: Ich halte diese Bestimmung noch aus einem andern Grunde für zweckmäßig, weil sehr häufig der Ertrag der Reineinnahme und Bruttoeinnahme nicht wird bestimmt werden können, in allen den Fällen nämlich, wo der Blutzehnte und der kleine Zehnte zusammen verpachtet werden; hier ist nur der Weg einer Ausgleichung möglich.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ein Hauptgrund, warum die Regierung in Antrag gebracht hat, den Zehntberechtigten und den Gemeinden zu überlassen, den mittlern jährlichen Betrag im Wege des Vergleichs festzusetzen, besteht darin, daß hier der Satz: „minima non curat

praetor“ seine volle Anwendung findet. Die Arbeiten, welche für die Finanzbehörde aus der Vorlage der einzelnen Ablösungsverträge entstünden, würden in keinem Verhältniß mit dem möglicher Weise daraus entspringenden Nutzen stehen.

Prälat Hüffel: Ich bin auch mit dieser Bestimmung einverstanden, allein ich fürchte, daß doch manche Unannehmlichkeiten entstehen. Es wird bei unserer Kirchenbehörde nicht so leicht sein, den ganzen Reinertrag auf gültlichem Wege auszumitteln. Die Pflchtigen werden weniger geben wollen, als die Berechtigten verlangen. Uebrigens stimme ich doch dafür, und ich hoffe daß mit der Zeit, die so manches bringt, eine Vereinigung und Versöhnung hier zu Stande kommen werde.

Die Kammer nahm nach gehaltener Umfrage den Art. 7. unverändert an.

Zu den

Art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14.

wurde nichts bemerkt, und dieselben unverändert angenommen.

Art. 15.

Geh. Rath Kirn: Dieser Artikel hat eine Abänderung in der andern Kammer erlitten, welche aber den Verhältnissen durchaus angemessen zu sein scheint.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Allerdings ist es als eine Verbesserung zu betrachten, daß der Gemeinde sowohl, als den obersten Kirchenbehörden die Befugniß zur Aufkündigung des Capitals mit halbjähriger Frist vorbehalten wurde. Die Pfarrei kann vielleicht Gelegenheit haben mit dem Ablösungscapital Güterstücke zu acquiriren, woran sie bei der Unauflösbareit verhindert wäre. Die Gründe, warum die Staatskasse an die Gemeinde zahlen

soll, sind von Ihrer verehrlichen Commission schon in dem Berichte angeführt worden; ein weiterer nicht berührter Grund besteht darin, daß die Entschädigungsgelder größtentheils an Pfarrer und Schullehrer zu bezahlen sind.

Oberst v. Lasollaye: Ich erlaube mir eine ganz unbedeutende Bemerkung, die nicht das Gesetz sondern die Vollzugsverordnung betrifft, nämlich die über die Firma, welche die Besoldungsbeiträge in der Gemeindefirma erhalten sollen. Da es sich von einer ständigen Rente für die Pfarrer und Schullehrer handelt, so wünsche ich um den ominösen Namen „Blutzehnten“ in allen Rechnungen zu verbannen, daß sie unter den Besoldungszulagen aufgeführt werden möge.

Frhr. v. Göler: Ich hätte gewünscht, daß die Staatskassa das Ganze an die Berechtigten bezahlt, und von der Gemeindefirma die Hälfte wieder erhoben hätte. Die Sache ist übrigens unbedeutend, und ich erlaube mir deshalb keinen besondern Antrag zu machen.

Der Art. 15. wurde nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### Art. 16.

Geh. Rath Kirn erläutert als Berichterstatter den Commissionsantrag, und bemerkt dabei, daß ihm in seinem Geschäftskreise seit einer Reihe von Jahren viele Fälle vorgekommen seien, wo die Ablösung des Blutzehnten, welchen Kirchen, Pfarreien und selbst der Domänenfiskus zu beziehen hatten, nach den Aufforderungen der Regierung und anderer Behörden von den Pflichtigen wirklich geschehen, der von dem Gesetz unterstellte Fall also wirklich vielfach vorhanden sei.

Da nichts gegen diesen Artikel erinnert wurde, so brachte das hohe Präsidium denselben zur Abstimmung,

und derselbe wurde, so wie der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, den Bezug der Forstfrevelstrafen betreffend, eröffnet.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die zweite Kammer hat in ihrer Adresse einen der Berücksichtigung allerdings sehr werthen Gegenstand zur Sprache gebracht, indem die Klagen über das Zunehmen der Forstfrevel und dadurch herbeigeführter Beschwerden über Waldverwüstungen auf dem flachen Land täglich häufiger werden, ein Uebel, welschem nur durch zweckmäßige Anordnung des Verfahrens gesteuert werden kann, da das bisherige nichts taugt, mithin dem Zweck nicht entspricht, wie die allgemeine Stimme längst entschieden hat. Es kann daher nur erwünscht sein, daß dieser Gegenstand in Anregung gekommen ist. Die zweite Kammer glaubt, daß die kleinern Forstfrevel den Ortsbehörden zur Thätigung, und der Strafbezug den Gemeinden zugewiesen sei; die Commission hat in ihrem Bericht die Gründe angeführt, wie weit und warum sie dem Antrag der zweiten Kammer beitrith. Im Allgemeinen wird sich also darauf bezogen. Es genügt aber noch nicht damit, indem, wenn auch die in Frage liegenden Frevel den Ortsvorständen zugewiesen werden, immer noch Bestimmungen zu treffen sind, wie und von wem die größern Frevel, jene aus andern Waldungen und die von Gewohnheitsfrevlern begangenen gethätigt werden sollen. Ich unterscheide zwischen den Freveln, welche aus Noth, und jenen, die aus gewinnsüchtigen Absichten begangen werden. Erstere sind allerdings zu einiger Nachsicht geeignet, und werden diese bei jedem Richter, er möge einen grünen Rock, oder von welch' anderer Farbe tragen, sicher finden, sie können aber auch durch zweckmäßige An-

1831. Erste H. Band 5. 19

stalten, wodurch der Unvermögliche in Zeiten der Noth mit dem unentbehrlichsten Holz versehen wird, größtentheils vermieden werden. Dieses liegt in dem eigenen wohlverstandenen Interesse des Staats und der einzelnen Waldbesitzer; die hohe Regierung ist dießfalls in dem harten Winter von 1829 — 1830 mit einem schönen Beispiele vorangegangen, sie hat den Armen das unentbehrlichste Holz aus Staatswaldungen unentgeltlich, dem gerade nicht Armen, aber doch augenblicklich zahlungsunfähigen hingegen, solches um billige Preise abgeben lassen, und Se. Königliche Hoheit, der jetzt regierende Großherzog, haben bald nach Ihrem Regierungsantritt auch diese Schuld ganz erlassen. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn wie es in andern Staaten schon der Fall ist, auch bei uns dießfalls bleibende Vorsorge getroffen würde, daß für Zeit der Noth Holzvorräthe gesammelt, aus welchen das Holz in der geringsten Quantität, und um die niedersten Preise abgegeben würde, wodurch allein die Möglichkeit herbeigeführt werden könnte, das Uebel in seinem Entstehen zu unterdrücken. Die Frevel der zweiten Gattung, nämlich jene, welche aus gewiansüchtigen Absichten begangen werden, verdienen keine Rücksicht, und müssen nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden; es fragt sich aber nur, nach welchen? wenn sie dem Zweck entsprechen sollen; daß die bisherigen nichts taugen, ist schon angeführt worden. Ich überlasse mich daher der Hoffnung, daß die hohe Regierung in ihrer Weisheit dießfalls Mittel zu schaffen wissen wird.

Staatsrath Fröblich: Es hat mir immer hart geschienen, daß durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 die Gemeinden aus dem Bezug der Forstfrevelstrafen aus ihren eigenen Waldungen, indem sie sich bisher ungestört befunden hatten, und zwar ohne Entschädigung gesetzt

wurden, während man andere Waldeigentümer dafür entschädigte. — Denn der Grundsatz, daß diese im Besitz der Forstgerichtsbarkeit gewesen seien, und jene nicht, würde nicht durchaus dafür geltend gemacht werden können, weil sich allerdings auch Gemeinden im Besitz dieser Forstgerichtsbarkeit befanden. Wahrscheinlich geschah es der Gleichförmigkeit wegen, weil verhältnißmäßig nur wenige Gemeinden jenen Bezug hergebracht hatten, und weil allerdings dem Forstseus nicht zuzumuthen war, die Beförsterungs- und Thätigungskosten allein auf sich zu nehmen. Ich bin daher der Meinung, daß den Gemeinden die Thätigung der in ihren Waldungen verübten kleinern Frevel und der Bezug der dafür angelegten Strafen wieder überlassen werden sollte. Unter diesen kleinern Freveln und Strafen verstehe ich nach der Analogie der Gemeindeordnung den Betrag von 5 fl. für Städte und 2 fl. für Landgemeinden. Demnach trete ich der Adresse der zweiten Kammer bei — jedenfalls aber müssen wir solcher mit oder ohne Modificationen beitreten, oder sie verwerfen — der Antrag unserer Commission ist der Geschäftsordnung in keinem Falle gemäß.

Prof. Zell: Ich bin ganz überzeugt von der Zweckmäßigkeit der gewünschten Einrichtung, daß die Thätigung der kleinern Forstfrevel den Gemeinden zu überlassen sei. Außerdem, was in dem Bericht unserer Commission gesagt ist, bestimmt mich noch der Umstand zu dieser Ansicht, daß eine solche Einrichtung, wie die hier gewünschte, für die größere Selbstständigkeit, die nun der Gemeinde eingeräumt werden soll, paßt, und daß zugleich dadurch der Gemeinde ein Beitrag zu den Kosten der Huth ihrer Waldungen gegeben wird. Nachdem ich gesehen hatte, daß unsere Commission einverstanden war mit dem, was von der zweiten Kammer gewünscht wird,

so muß ich gestehen, hat es mich überrascht, daß sie dennoch den Antrag auf Verwerfung der Adresse stellte. Wenn die Adresse wirklich nicht an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebracht, sondern dem hohen Staatsministerium zur Berücksichtigung übergeben werden soll, so ist dieses eine Verwerfung der Adresse. Wir sind öfters im Falle, Adressen der andern Kammer nicht anzunehmen, aus dem unabweisbaren Grunde, weil wir den Inhalt nicht theilen; um so mehr sollten wir die Pragis nicht einführen, auch solche Adressen zu verwerfen, deren Inhalt wir theilen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Das Recht, die Forstfrevler zu bestrafen, ist ein Ausfluß der Staatsgewalt; sie kann es den Gemeinden übertragen, wie sie in Gemäßheit der Gemeindeordnung auch zum Theil Polizei- und Gerichtsgewalt an die Ortsvorgesetzten abgegeben hat. Es wird sich daher nur darum handeln, ob es dem allgemeinen Interesse zuträglich ist, und in wie weit. Die Hauptsache ist hier, daß die Forstfrevler gehörig gethätigt werden, daß ein Erfolg aus der Strafe hervorgehe, weil durch eine Verzögerung der Frevlthätigung, und durch einen nicht gehörigen Betrieb der Strafe das Uebel nur größer gemacht wird. Man hat sich früher darüber beschwert, daß die Thätigungen in manchen Districten nicht sehr regelmäßig vorgenommen werden, und nicht vierteljährig, sondern in manchen Districten oft erst nach zwei bis drei Jahren, wo theils die Forstfrevler schon gestorben, und gegen das Ablängnen der Beweis nicht mehr geführt werden kann. Es ist in der neuern Zeit eine bessere Einrichtung getroffen worden, wodurch die Thätigung regelmäßiger geschieht; wenn die Forstbehörden nicht durch andere Geschäfte abgehalten werden. Eine Uebertragung der Thätigung der Forst-

frevel in Gemeindewaldungen an die Gemeindevorsteher wird manchen Uebelstand veranlassen, obgleich anzunehmen ist, daß der Ortsvorgesetzte sich vom Freveln freihalte, weil Fälle möglich sind, wo nicht allein er, sondern auch seine Verwandten betheiltigt wären. Es gibt Gegenden, in welchen das Holz seltener und theurer ist, und wo man sich solches häufiger in der Art zu verschaffen sucht, daß es einen nichts kostet. Wenn man eine Rücksicht auf die Gemeinden mit Beachtung des allgemeinen Interesse eintreten lassen will, so müßte die Erkennung der Forstfrevelstrafen, innerhalb der ganzen Gemarkung den Gemeinden allgemein zugewiesen werden, was sich aber in Beziehung auf die standes- und grundherrlichen Waldungen nicht wohl ausführen ließe. Beschränkt man sie nur auf die Frevel, welche in den Gemeindewaldungen begangen werden, so entsteht ein doppeltes oft dreifaches Geschäft; die landesherrliche Forstbehörde muß vor wie nach in demselben District thätigen, wo Staats-, Stiftungs- und grundherrliche Waldungen liegen, eben so die standesherrlichen Forstbeamte in standesherrlichen Districten, und der Vortheil, welchen die Gemeinden durch Zuweisung eines Walddistricts erlangen würden, kann kaum in Anschlag kommen; denn in der Regel freveln nur diejenigen, die unter die Aermern und Zahlungsunfähigen gehören, und welche sich das Holz entweder zur Feuerung verschaffen, oder es zu ihrem Gewerbe benötigen. Es werden also wenig Mittel herbeigeschafft werden können, um der Gemeindefasse einen wirklichen Vortheil von der Ausübung der niedern Forstpolizei zuzuwenden. Ich glaube daher, daß man den ganzen Gegenstand auf sich beruhen lassen sollte, bis die Regierung durch das neue Forstgesetz sich ausspricht, und weil wirklich für und gegen die Sache vieles gesagt

werden kann, die Verhältnisse in unserm Lande so verschiedenartig sind, und diese Berechtigung der Gemeinde, die Forstfrevler selbst zu thätigen, so viel Limitationen erleiden würde. Es ist nützlicher, wenn die Forstfrevlthätigung im Allgemeinen von einer und derselben Forstbehörde ausgeht, damit nicht in einem und demselben Districte zwei oder drei verschiedene Behörden die Thätigung besorgen.

Forstmeister Frhr. v. Neven: Was der Herr Geh. Rath Frhr. v. Müdt so eben vorgetragen hat, war der Grund, warum die Commission es für besser fand, diese Bestimmungen der Regierung zu überlassen, welche die Gründe für und gegen erwägen, und den Kammern einen angemessenen Vorschlag machen wird. Was indessen die Bedenklichkeit betrifft, daß die Ortsvorsteher aus Nachsicht oder übel verstandenem Interesse der Gemeinde oder eines ihrer Glieder nicht gehörig thätigen möchten, so dürfte dieser Anstand durch die Bemerkung unseres Commissionsberichts beseitigt werden, daß die Ortsvorsteher angewiesen würden, vierteljährig oder binnen einer sonst zu bestimmenden Frist die Verzeichnisse der zur Anzeige gebrachten und gethätigten Forstfrevler den Staatsbehörden zu übergeben. Daß Ortsvorgesetzte selbst Forstfrevler sein können, ist allerdings wahr; ich habe diesen Fall auch schon erlebt, allein er gehört zur Ausnahme, und deswegen kann man keinen Anstand erheben.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Dieß sind allerdings Ausnahmen von der Regel; überdies sind die Ortsvorgesetzten und die Mitglieder des Gemeinderathes, wenn sie freveln, keine kleine Frevler, sondern große, sie holen das Holz auf Wagen. Auf solche Ausnahmen kann man nicht bei Aufstellung des allgemeinen Grundgesetzes, sondern

nur durch besondere Bestimmungen Rücksicht nehmen. Die Ortsvorgesetzten haben auch die Steuerexecution, dessenungeachtet ist der Fall schon vorgekommen, daß sie selbst im Rückstand waren; diesen Fall hat deswegen die Steuerexecutionsordnung besonders berücksichtigt. Der Vorgesetzte, der sich in diesem Falle befindet, darf nämlich keine Executionsverfügung ergehen lassen; ein Gerichtsmann, welcher mit keinen Steuerrückständen verhaftet ist, tritt an seine Stelle. Uebrigens liegt dem Antrag, den Ortsvorgesetzten die Thätigung der Waldfrevel zu überlassen, die Idee zu Grunde, daß es nützlich sein dürfte die kleinen Waldfrevel wie die Feldfrevel ohne weitläufige Untersuchungen erledigen zu lassen. Ob die Gemeinde oder eine andere Person Eigentümer des Waldes ist, darauf soll und kann es dabei nicht ankommen. Unzeitige Nachsicht ist nicht zu fürchten, denn dem Anzeiger des Forstfrevlers ist es um seine Anzeigengebühr zu thun; und wenn der Ortsvorgesetzte und das Ortsgericht selbst das Erkenntniß fällen, so müssen sie sich mehr scheuen Verwandtschaftsverhältnisse zu berücksichtigen. Ich finde daher keinen Anstand, wenn die Ortsvorgesetzten die kleinern Forstfrevel thätigen, und dadurch eine niedere Forstjurisdiction creirt wird, für diejenigen Frevel, welche sowohl in Gemeinds- als in landesherrlichen Waldungen begangen werden.

Frhr. v. Göler: Wenn der Inhalt der Adresse der sein sollte, wie ihn der Herr Finanzminister bezeichnet hat, daß den Ortsvorgesetzten die Bestrafung der kleinern Forstfrevel in allen Waldungen übertragen werden soll, so muß ich mich dagegen erklären. Dieses würde den Forstfreveln durchaus Thür und Thor öffnen, und die Waldungen ihrem Untergange nahe führen. Ueberhaupt haben, seitdem die Forstfrevelstrafen den Standes- und

Grundherren zwar mit Entschädigung abgenommen wurden, aber wie ich glaube nur zum Nachtheil der Staatskasse die Forstfrevel in diesen Waldungen außerordentlich zugenommen, und zwar in einem Grade, der den Waldungen sehr gefährlich ist. Jeder, welcher weiß, was zu einem Wald gehört, wird gestehen, daß die Forstfrevel in den Waldungen den größten Schaden verursachen können, der kaum in 100 Jahren wieder gut zu machen ist. Wenn nun gar die Ortsvorgesetzten die Thätigung der Forstfrevel erhalten, so würde dieß zu außerordentlichem Nachtheile gereichen. Ueberhaupt will ich darauf aufmerksam machen, wie nothwendig es ist, sobald als möglich wegen Thätigung und Erhebung dieser Forstfrevelstrafen eine Aenderung zu treffen. Diese Strafen werden nämlich jetzt zum Vortheil der Staatskasse erhoben; in der Regel sind aber die Frevler zahlungsunfähig, und diese sollen ihre Strafe durch Arbeit verdienen; in standes- und grundherrlichen Orten geschieht dieß unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten, und diese kümmern sich meistens wenig darum, ob gearbeitet wird, oder nicht. Dazu kommt noch, daß früher für einen solchen Tag Arbeit 20 fr. jetzt aber 1 fl. abgerechnet wird, und dessenungeachtet wird weniger gethan als früher; es ist daher leicht abzusehen, daß die Waldfrevel immer mehr überhand nehmen, so daß es in vielen Orten seit jener Zeit Personen gibt, die einen eigentlichen Handel mit gestohlenem Holz treiben. Wenn übrigens, wie der Bericht der Commission der zweiten Kammer eigentlich den Antrag gestellt hat, nur diejenigen Gemeinden, welche früher Forstfrevelstrafen bezogen haben, wieder in deren Bezug eingesetzt werden sollen, so würde ich mich dafür erklären, weil ich es mit der Gerechtigkeit nicht vereinigen kann, daß man ihnen dieses Recht ohne alle Entschädigung genommen hat. Ich stimme daher im Allgemeinen gegen die Adresse.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Was die Entziehung des Bezugs der Forstfrevelstrafen betrifft, welchen einzelne Gemeinden hatten, so beruht diese auf einem sehr guten Fundament. Der allgemeine Grundsatz steht fest, daß nur diejenigen Strafen beziehen können, welche Jurisdiction haben. Es war eine Anomalie, daß einzelne Gemeinden, ohne Jurisdiction zu haben, Strafen beziehen durften. Der frühere Bezug der Gemeinden ist mit den Rechten der Standes- und Grundherren nicht zu vergleichen. Die Standes- und Grundherren hatten die Jurisdiction, haben aber darauf verzichtet gegen eine Entschädigung; die Gemeinden hatten nie Forstjurisdiction, sondern ihr Bezug war nur ein Ueberbleibsel eines alten Herkommens in verschiedenen Landestheilen. Daß diese Anomalie aufgehoben wurde, ist ganz recht, und die zweite Kammer trägt keineswegs darauf an, daß dieß Recht einzelnen Gemeinden wieder gegeben werde. Es liegt nicht im Interesse des Landes solche Abnormitäten festzuhalten, sondern einen gleichen Rechtszustand zu gründen. Daher trägt die zweite Kammer darauf an, ein beschränktes Thätigungsrecht den Gemeinden all gemein einzuräumen. Wenn dieses nicht zweckmäßig befunden werden sollte, so wird es bei dem bisherigen Zustande verbleiben; es wird dann keine Gemeinde das Recht haben Strafen zu beziehen, es wird aber auch keine Gemeinde die damit verbundenen Kosten zu tragen haben. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Kosten der Thätigung und zwischen jenen der Forstjurisdiction. Wer Forstjurisdiction ausübt, muß Förster und Forstbeamte haben. Bisher haben die Gemeinden nur einen kleinen Theil für die unmittelbaren Thätigungskosten an Diäten bezahlt.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Was der Frhr. v. Göler wegen Aufsicht der Forstfreveler bei dem Abverdienen der

Strafen bemerkte, erlaube ich mir zu berichten. Die Aufsicht wird nicht durch den Ortsvorgesetzten, sondern durch den Förster geführt; daraus entsteht der Uebelstand, daß den Förstern zu viel Zeit entzogen wird, daß nichts geschieht, und daß Kosten veranlaßt werden, wie ich im Commissionsbericht dargethan habe, worauf ich mich in diesem Punkte beziehe.

Staatsrath Fröhlich: Ich erlaube mir dem Herrn Finanzminister nur vorübergehend zu bemerken, daß auch die Städte Jurisdiction hatten, und daß man ihnen diese Jurisdiction entzog, während Andere Entschädigung erhielten. Ich bin nicht dafür, diese Anomalie wieder herzustellen, ich glaube auch nicht daß es sich davon handelt, den Bürgermeistern die Thätigung der Forstfrevel von allen Waldungen einzuräumen; dies ist eine Sache, welche nicht zur Berathung kam, und die meines Erachtens eine sehr große Schwierigkeit haben würde. Dagegen aber wiederhole ich meine früher ausgesprochene Ansicht, daß ich für zweckmäßig halte, wenn allen Gemeinden die Thätigung der in ihren Waldungen verübten kleinern Frevel und der Bezug der dafür angelegten Strafen wieder überlassen wird. Die Thätigung kostet wenig, weil sie in der Amtspflicht des Ortsvorgesetzten liegt; auch können die Forstfrevler wieder zu Arbeiten verwendet werden, wenn sie nicht zahlungsfähig sind.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs in Bezug auf das der Gemeinde entzogene Recht ist vollkommen gegründet, und hinsichtlich der Städte, die früher Jurisdiction hatten, erlaube ich mir zu bemerken, daß ihnen vollkommen, und zum Theil sehr glänzende Entschädigung wurde, und daß ihnen nicht nur die eigentliche Jurisdictionslast abgenommen, sondern ihnen auch die Gehalte ihrer Forstbeamten in vollem Maße,

und zwar von einer Zeit zurückersetzt wurden, so daß sie mit dieser Entschädigung bedeutende Schulden abtragen konnten. Ich glaube, daß eine theilweise Zuweisung der Thätigung der Forstfrevler an die Gemeinden von sehr wenigem Nutzen sein würde; wenn sie nur hinsichtlich der Forstfrevler, die in ihren Waldungen begangen wurden, die niedere Jurisdiction zu üben haben, so ist für diese Sache selbst wenig oder gar nichts gewonnen. Es wird in manchen Orten sich kaum der Mühe lohnen, denn so lange andere Waldungen offen sind, geht in der Regel keiner in die Gemeindewaldungen. Wenn die Jurisdiction getheilt ist, wird dieser Nachtheil noch häufiger vorkommen; nach meiner Meinung sollte man durchgehends dem Gemeinderath unter gewissen Voraussetzungen von Staatswegen die Thätigung der in der Gemarkung begangenen Forstfrevler überweisen, oder es bei der dermaligen Einrichtung belassen, denn wenn irgendwo eine Gleichförmigkeit nothwendig ist, so ist es hier. Es können auf ein und derselben Gemarkung nicht drei Autoritäten diese Strafen aussprechen, denn der landesherrliche Forstbeamte wird die Thätigung fortsetzen, und der standes- und grundherrliche wieder. Wenn wir zwei oder drei Thätigungsbehörden haben, so wird diejenige, welche die Aufsicht führt, die Forstfrevler aus ihrem Wald in den nächsten besten weisen, und sich nicht darum bekümmern, ob sie dort Schaden anrichten.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Die Fassung der Adresse heißt: „in den Waldungen ihrer Gemarkung.“ Darunter sind alle Waldungen begriffen in ihrer Gemarkung, wir können die eigentlichen Gemeindewaldungen nicht allein darunter verstehen.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Von der zur Sprache gebrachten Wiederherstellung des Rechts, welches die Gemeinden hinsichtlich des Bezugs der Forstfrevler-

strafen hatten, ist hier nicht die Rede, der Antrag der zweiten Kammer bezieht sich auf einen ganz andern Gegenstand, der bisher schon herausgehoben wurde, nämlich darauf, ob man den Gemeinden die Thätigung von kleinern Waldfreveln überlassen kann, und da muß ich gestehen, haben mich die sehr gründlichen Bemerkungen einiger Mitglieder dieser hohen Kammer überzeugt, welche Bedenklichkeiten ein solcher Antrag mit sich führt. Ist der Sinn der, daß den Gemeinden die Thätigung gewisser kleiner Forstfrevel allgemein, wie es der Wortlaut der Adresse mit sich bringt, in den Waldungen, die in dem Umfang ihrer Gemarkung liegen, eingeräumt werden soll, so kommt mir dieses in Rücksicht auf die besondere Natur des Waldeigenthums sehr bedenklich vor. Man kann unbedenklich sagen, die Gemeinden üben die Feldpolizei in ihrer Gemarkung aus; derjenige, der ihr fremd ist, und nicht in die Gemeinde gehört, und einen Acker in der Gemarkung besitzt, kann überzeugt sein, daß die allgemeine Aufsicht der Gemeinde sich auch auf sein Besizthum erstrecken wird. Wer auf dem Felde frevelt, ist in der Regel ein vorsätzlicher Dieb, wozu er nicht immer durch ein besonderes Bedürfnis angetrieben wird. Ebenso verhält es sich mit muthwilliger Beschädigung. Bei Waldungen ist aber eine ganz andere Rücksicht zu nehmen. Man muß die besondere Natur dieser Liegenschaft würdigen; der Wald ist eine Gattung von Besiz, von welcher die Mehrzahl der Bewohner eines Orts ausgeschlossen ist; es betrachtet mancher diesen Wald als eine Art von Gesamtgut, wo eine Menge von Menschen, in Versuchung kommt, sich Beschädigungen zu erlauben. Es besteht hier ein getheiltes, sich häufig entgegenstehendes Interesse, bei Besizern größerer Waldungen, bei Gemeinden, bei Privaten, namentlich in gewissen Gegenden des Landes, wo die Hofbesitzer eigene

Privatwaldungen haben. Ebenso haben die Standes- und Grundherren ihr eigenes Interesse, gleichwie die Stiftungen, und endlich das Aerarium. Man kann nicht annehmen, daß die Gemeindevorgesetzten immer den Willen haben werden, durch eine rasche und unparteiische Einschreitung gegen die Frevler in den Waldungen des Staats, der Corporationen, der Stiftungen und Privaten diese Waldungen zu hüten und zu schützen. Diese Ausdehnung der Befugniß würde also zu großen Bedenklichkeiten führen; wollte man den Antrag darauf beschränken, die Thätigung der in den Gemeindefeldungen verübten kleinern Forstfrevel den Gemeinden zu überlassen, so wird der eben bezeichnete Anstand nicht gehoben werden können. Allein man wird sich der Einwendung aussetzen, daß der Zweck der Vereinfachung nicht erreicht, und daß dann verschiedene Jurisdictionen und Polizeibehörden in Waldungen derselben Gemarkung wirksam und thätig sein müssen. Will man es nicht aus dem Gesichtspunkt der Vereinfachung betrachten, sondern daß es zur Selbstständigkeit oder Beruhigung der Gemeinde beiträgt, so muß man wenigstens nicht von der Ansicht ausgehen, daß die Forstbehörde einen großen Aufwand an Mühe und Zeit dadurch spart.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Allerdings ist ein bedeutender Unterschied zwischen Feld- und Waldpolizei. Der geehrte Redner vor mir hat dieses sehr gründlich entwickelt, aber eben dieser Unterschied führt einen andern herbei, nämlich den, daß jeder Waldbesitzer seinen Wald selbst hüten läßt, und daß also für die ärarischen Waldungen besondere Waldbüter aufgestellt sind, welche die Forstfrevel denunciren. Dies ist auch der Grund, warum ich hinsichtlich der ärarischen Waldungen keineswegs ein Bedenken habe, wenn dem Gemeinderath eine niedere

Forstjurisdiction übertragen wird. Ich halte es für die ärarischen Waldungen, wenn der von dem Staat aufgestellte Waldschütz den Frevler vor den Ortsvorgesetzten zur alsbaldigen Bestrafung führen kann. Gegen diesen Vortheil kann der gefürchtete Nachtheil, daß der Ortsvorgesetzte für die herrschaftlichen Waldungen nicht ebenso besorgt sein möchte, wie für die Gemeindewaldungen, nicht in Betracht kommen; derjenige, welcher die Anzeige macht, wird, wenn der Ortsvorgesetzte den Frevler nicht bestraft, sich an den Forstbeamten wenden, und von ihm Abhülfe verlangen, und gegen den Ortsvorgesetzten wird sodann der Forstbeamte gehörig einschreiten. Die augenblickliche Thätigung gleich bei Ergreifung auf der That wird von der größten Wirkung sein, von viel besseren Folgen, als wenn die Strafe erst nach drei oder vier Monaten ausgesprochen wird.

Forstmeister Frhr. v. Neveu: Dieß muß ich bestätigen. Dadurch, daß die Frevler gleich ergriffen und bestraft werden, wird das Freveln abnehmen. Auch ist es in finanzieller Hinsicht besser, wenn man die Strafe gleich erhebt. Ich komme nunmehr auf einen indirecten Vorwurf des Herrn Geh. Rath's Frhrn. v. Rüd't zurück, welcher behauptete, daß die Forstfrevelhätigungen zu sehr in die Länge gezogen werden, und es manchmal damit drei bis vier Jahre ansehe. Solche Fälle sind mir keine bekannt, und ich muß mich dagegen verwahren. Länger als ein Jahr bleiben bei mir keine Thätigungen unerledigt, und sind diese nur wegen des Andrangs der vielen Geschäfte im Rückstand. Eine Vereinfachung des Geschäftsganges der Forstbehörden wäre sehr wünschenswerth, und namentlich in Hinsicht der Forstfrevelhätigungen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Bei dem Liquidations-

geschäfte über die Entschädigungen wurde ein Protokoll bei dem Finanzministerium über eine solche Thätigung übergeben, das einen Zeitraum von  $3\frac{1}{4}$  Jahren umfaßt.

Frhr. v. Göler: Ich erlaube mir dem Herrn Reichsrath zu bemerken, daß in standes- und grundherrlichen Orten die Abverdienung der Frevelstrafen nicht anders geschehen kann, als unter Aufsicht der Ortsvorgesetzten, weil kein landesherrlicher Förster in einem solchen Orte ist. Wenn man überhaupt den Gemeinden die Thätigung der in ihren Gemeindefürsorge begangenen Frevel überlassen wollte, so werde ich dagegen weniger haben, obgleich dasjenige berücksichtigt werden muß, was der Herr Geh. Rath Frhr. v. Müdt wegen der verschiedenen Jurisdictionen, welche in einer Gemarkung alsdann vorkommen, gesagt hat. Allein gegen die Thätigung der kleinen Forstfrevel in allen Waldungen durch die Ortsvorgesetzten muß ich mich durchaus erklären, wenn sie auch den von dem Herrn Finanzminister herausgehobenen Vortheil hat, daß eine schnelle Thätigung am meisten wirke, so wird doch der Nachtheil überwiegend sein, daß viele Forstfrevel gar nicht bestraft werden, weil man auf dem Lande häufig Holzfrevel durchaus nicht als etwas Unerlaubtes ansieht, und ich kann dieses wohl aus Erfahrung sagen. Es kommt überhaupt nicht allein darauf an, daß die Forstfrevel wirklich bestraft, und die Strafe von ihnen erhoben wird, sondern die Hauptsache ist die, daß das Freveln verhindert wird. Dieses kann nur dann geschehen, wenn die Aufsicht sehr gut, und wenn sie so ist, daß sie Furcht erregt und den Frevel abschreckt. Dies ist das Beste, und führt am sichersten zum Ziele. Wenn nun aber die Aufsicht noch so gut und so streng ist, so wird sie dennoch nichts nützen, wenn der Frevel zu gelinde oder gar nicht

befraft wird; überläßt man aber die Bestrafung den Ortsvorgesetzten, so werden diese nicht streng und genau genug sein, sondern die Sache als geringfügig behandeln. Ich stimme aus diesen Gründen gegen die ganze Adresse.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Die Erläuterungen des Herrn Finanzministers haben zum Theil die Bedenklichkeiten gegen eine Unterlassung der Forstfrevelthätigkeiten nicht nur von Gemeinde- sondern auch von allen andern Waldungen auf der Gemeindegemarkung gehoben, zum Theil möchte aber noch mancher Zweifel übrig bleiben, z. B. hinsichtlich kleinerer Privatwaldungen von Hofbesitzern, dergleichen jene mancher Stiftungen und dergl. Wenn man anerkennt, daß es in engerer Beziehung wenigstens durchaus keinem Bedenken unterliegt, in Beziehung auf die Thätigung der Frevel in Gemeindefeldungen dem Vorschlage beizutreten, so glaube ich wird es hier, wenn es sich von einer allgemeinen Anregung handelt, nicht wohl darauf ankommen, jetzt genau zu erörtern, in welchem Umfange etwa die vorgeschlagene neue Bestimmung vollzogen werden könne. Insofern wünschte ich meines Orts durch die wenigen Bedenken, die mir noch übrig bleiben, und welche seiner Zeit, wenn der Gesetzentwurf vorgelegt sein wird, durch Bestimmungen und Modificationen beseitigt werden könnten, die Erörterung und Uebergabe dieser Adresse nicht zu verhindern.

Frhr. v. Falkenstein: Was bisher hinsichtlich der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, den Gemeinden die Thätigung der Forstfrevel zu überlassen, angeführt wurde, hat mich in meinem Glauben nur bestärkt, und ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich aus einem andern Grunde einen großen Werth darauf lege, wenn die Thätigung

der Forstfrevel der Gemeinde überlassen wird. Es ist nämlich bekannt, daß die Forstfrevel größtentheils nur aus Noth geschehen. Es wird nun in dem Interesse des Gemeinderaths und der Gemeinde selbst, welche die Bedürftigen in ihrer Gemeinde kennen, liegen, dafür zu sorgen, der ärmeren Classe auf alle mögliche Weise zu Hülfe zu kommen, nämlich durch unentgeltliche Holzabgabe, oder durch wohlfeilere Preise. Dadurch werden diejenigen welche nur aus Noth freveln, befreit und vermindert werden. Nach der Adresse der zweiten Kammer, wie sie uns vorliegt, glaube ich, daß nur von Gemeindefrevelungen die Rede ist, und darum stimme ich für die Adresse.

Forstmeister Frhr. v. Neven: Auf die Behauptung des Frhrn. v. Göler, der von der Aufsicht der Ortsvorgesetzten über die Abverdienung der Forstfrevelstrafen von standes- und grundherrlichen Waldungen gesprochen hat, muß ich repliciren, daß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828 die Ortsvorgesetzten nur mit der Aufsicht über Abverdienung des Schadenersatzes aus Gemeinds-, standes- und grundherrlichen u. Waldungen beauftragt sind, indem die Strafen aus diesen Waldungen nur der landesherrlichen Behörde und folglich auch die Aufsicht über die Abverdienung derselben zustehen, und man wird nicht verlangen können, daß sich die landesherrlichen Förster auch mit der Aufsicht über die Abverdienung des Schadenersatzes aus solchen Waldungen befassen.

Frhr. v. Göler: Ohne gerade eine Duplik abgeben zu wollen, muß ich nur bemerken, daß ich nur von Forstfrevelstrafen, die die Staatskasse zu beziehen hat, und welche aus den standes- und grundherrlichen Waldungen begangenen Frevel fließen, gesprochen habe.

Frhr. v. Zobel: Ich theile die Ansicht des Frhcn. v. Falkenstein, daß die Adresse nur von den Gemeindegewaldungen spricht. Wenn der Sinn darin läge, daß die Ortsvorgesetzten, die Forstfrevel in allen Waldungen ohne Unterschied zu bethätigen hätten, so würde ich dieses sehr bedauern, denn ich glaube, daß alsdann die Forstfrevel zunehmen werden. In Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Finanzministers, daß wenn die Forstfrevel sogleich gethätigt werden, es mehr Eindruck mache, muß ich bemerken, daß, wenn man weiß, wie das Holzfreveln für gar nichts Arges angesehen wird, die Thätigung viel seltener geschieht, als wenn sie durch die bisherige Aufsichtsbehörde vorgenommen wird. Als Mitglied der Commission beharre ich auf dem Antrag derselben.

Oberst v. Lasoklaye: Wenn eine Vereinigung sowohl in der Thätigung der Forstfrevel als in der Aufsicht Statt finden könnte, so würde es zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verminderung des Aufsichtspersonals viel beitragen. Wir haben herrschaftliche, Stiftungs-, und standes- und grundherrliche Waldungen in Parzellen durcheinander liegen. Jeder dieser Waldeigenthümer muß Waldschützen halten. Es ist also eine vier- oder fünffache Aufsicht nöthig. Das Bedenken, daß die Ortsvorgesetzten die Frevel von andern als Gemeindegewaldungen nicht gehörig thätigen, wird von selbst verschwinden, weil derjenige, welchen die Frevel berühren, in Fällen der Nachsicht durch die Ortsvorgesetzten, sich an eine höhere Behörde wenden kann. Daher glaube ich, daß die Ortsbehörde als erste, und die Forstbehörde als zweite Instanz anzusehen sei, letztere, wenn eine Rechtsverweigerung oder eine zu gelinde Strafe von dem Ortsvorgesetzten ausgesprochen wird.

Das hohe Präsidium bemerkte, daß der Geschäftsordnung gemäß dem Antrage der Commission keine Folge gegeben werden könne, da es sich von keiner Petition, sondern von einer im Wege der Motion beschlossenen Adresse handle, welcher entweder beizutreten, zu modificiren, oder zu verwerfen sei.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich hatte mich erhoben, um die eben gemachte Bemerkung auszusprechen. In meiner ersten Aeußerung habe ich mich dahin ausgesprochen, die Adresse auf sich beruhen zu lassen, und abzuwarten, bis das neue Forstgesetzbuch diesen Gegenstand wieder zur Sprache bringt. Ich wiederhole daher meinen Antrag, weil ich selbst glaube, daß nachdem im Wege der Adresse von der zweiten Kammer die Mittheilung gemacht wurde, man sich über das Schicksal derselben aussprechen müsse, und eine Ueberweisung an das hohe Staatsministerium nicht in der Regel zu liegen scheine, obgleich wir auch Fälle haben, daß eine solche Behandlung auf eine Motion der zweiten Kammer in Beziehung auf die standes- und grundherrlichen Angelegenheiten beschloffen wurde.

Frhr. v. Göler: Nachdem im §. 52. der neuen Gemeindeordnung bestimmt ist, daß Waldfrevel nach besondern Gesetzen, und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt werden sollen, so spricht dieses gerade für meine Ansicht und nicht für die gegentheilige. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß der Antrag der Commission nicht annehmbar sei. Die Adresse muß angenommen, modificirt oder verworfen werden.

Staatsminister Frhr. v. Türkheim: Ich kann mich wiederholt nur für dasjenige erklären, was das hohe Präsidium geäußert hat. Man kann eine Ansicht, einen Wunsch, eine Bitte, welche der Regierung zur Berücksichtigung dienen wird, ins Protokoll niederlegen, und

dennoch der Adresse beitreten; wir müssen uns aber aussprechen, warum wir der Adresse beitreten, oder nicht beitreten. In diesem erstern Falle erlaube ich mir noch eine Bemerkung, die etwas sonderbar zu sein scheint, die aber selbst praktisch ist. Ich glaube nämlich, daß man es nicht so ängstlich zu nehmen braucht, wenn es sich von dem Beitritt zu einer Adresse handelt; etwas anderes ist es bei einem Gesetzentwurf. Freilich soll man sich auch in Adressen möglichst bestimmt aussprechen, allein die Form des Beitritts oder Nichtbeitritts, und die mit Modificationen verbundene Weitläufigkeit macht es oft rüthlich, sich über letztere bloß in den Verhandlungen auszusprechen. In dieser hohen Kammer ist die Rede davon gewesen, wie die Beistimmung gemeint sei, ob man den Antrag dahin zu verstehen habe, daß den Gemeinden die Thätigung der Forstfrevel bloß von ihren Waldungen, oder aber von allen Waldungen auf ihrer Gemarkung zu überlassen sei. Wenn auch das Letztere nach der nochmaligen Verlesung der Adresse der Wortlaut — die wahre Ansicht ist, so zeigt schon das Beispiel der gepflogenen Erörterungen, daß man es auch anders nehmen kann. Man sollte daher für jetzt auf eine nähere Bestimmung nicht eingehen, obgleich mir noch einige Bedenken übrig bleiben. Da dieser Gegenstand nur der Berücksichtigung der Gesetzgebung empfohlen, und von dieser näher erörtert werden wird, so finde ich keinen Anstand der Adresse beizutreten.

Präsident Hüffell: Wenn über die Adresse abgestimmt werden soll, in dem Sinne, daß den Gemeinden das Recht der Thätigung der Forstfrevel in ihren eigenen Waldungen zustehen soll, so habe ich nichts dagegen, in sofern aber dieses Recht sich auf alle Waldungen bezieht, so muß ich mich dagegen erklären.

Der Antrag des Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte, der ganzen Adresse nicht beizutreten, wurde bei der Abstimmung mit 11 gegen 4 Stimmen verworfen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu stellte nunmehr den Antrag, dieses Recht den Gemeinden nur auf die in ihren eigenen Waldungen begangenen kleinern Waldfrevel einzuräumen.

Dieser Antrag wurde unterstützt, bei der Abstimmung aber mit 10 gegen 5 Stimmen verworfen, dagegen der Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, und hierauf die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.